

Kufstein, 28.05.2020

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 02. GEMEINDERATSSITZUNG am 27.05.2020 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 325/2 und 325/4, GB 83008 Kufstein, Salurner Straße 69

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 10.12.2019 und über Antrag des Stadtrates vom 25.05.2020 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-461/2019 vom 10.12.2019 über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 325/2 und 325/4, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 28.05.2020 bis 26.06.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

F.d.R.d.A.:



Mag. Helmut Kopp
Stadtamtsdirektor



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 28.05.2020
Abzunehmen am: 26.06.2020
Abgenommen am: